

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)

Beantwortung des Fragenkatalogs

Wir beschränken uns auf die Beantwortung folgender Fragen:

Fragen 4 und 5:

Grundsätzliches zu Art. 26:

Die grundsätzliche Beschränkung der Zulassung zur Erwerbstätigkeit auf Angehörige von EU- oder EFTA-Staaten und die bloss ausnahmsweise Zulassung von Angehörigen anderer Staaten, sofern es sich bei ihnen um hoch qualifizierte Arbeitskräfte handelt, ist für Frauen indirekt diskriminierend. Zwar ist die Formulierung geschlechtsneutral, doch werden die Frauen aufgrund ihrer von Männern unterschiedlichen Lebenswirklichkeit benachteiligt.

Speziell zur Thematik der Cabaret-Tänzerinnen:

Wir vermissen in diesem Zusammenhang Bestimmungen betreffend der Cabaret-Tänzerinnen und beantragen,

- für Cabaret-Tänzerinnen weiterhin eine Ausnahme vom Grundsatz, dass Personen aus Nicht- EU/-EFTA-Staaten nur eine Arbeitsbewilligung erhalten, sofern sie besonders qualifiziert sind (generelle Ausnahme vom Grundsatz der Rekrutierungspriorität) sowie entsprechende Ausführungen im erläuternden Bericht;
- für Cabaret-Tänzerinnen ein Aufenthaltsrecht auch ohne Erwerbstätigkeit von einer Dauer, die es erlaubt, sich effektiv gegen missbräuchliche Arbeitsbedingungen zu wehren;
- Möglichkeit des Branchenwechsels für Cabaret-Tänzerinnen, mindestens für eine befristete Zeit (bspw. 1-2 Jahre);

Fragen 7 und 8:

- Wir befürworten die vom Nationalrat zur Parlamentarischen Initiative Goll vorgeschlagene Regelung hinsichtlich des Familiennachzugs von Schweizern und Schweizerinnen sowie von AusländerInnen mit Niederlassungsbewilligung, das heisst: Verzicht auf das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts auch bei Ehegatten von Niedergelassenen und Weiterbestand des Aufenthaltsrechts nach Auflösung der Ehe in Härtefällen.
- Zusätzlich beantragen wir für die Härtefallregelung eine weitergehende Formulierung: „..., wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz rechtfertigen. ...“
- Hinsichtlich der Ehegatten von AusländerInnen mit einer Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung verlangen wir jedoch die gleiche Regelung (Verzicht auf das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts). Auch sie sollen im Krisenfall (insbesondere bei drohender Gewalt in der Ehe) die Möglichkeit haben sich für die Dauer des geplanten Aufenthalts zu trennen ohne ihren Aufenthaltsstatus zu riskieren, **bevor** es zu Gewaltanwendung kommt.

Frage 9:

- Wir befürworten aus Gründen der Gleichbehandlung von ausländischen Personen, dass auch den Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung ein Anspruch auf Familiennachzug gewährt wird. V.a. die Ungleichbehandlung zu Staatsangehörigen von EU-Ländern, welchen mit Inkrafttreten der bilateralen Verträge auch als KurzaufenthalterInnen der Familiennachzug gewährt werden soll, ist stossend. Zur Ausgestaltung s. oben (I.2.).

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
der Stadt Zürich
Dorothee Wilhelm